



HALLE ★ *Die Stadt*

Informationsvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **IV/2007/06251**
Datum: 15.03.2007
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser:

| Beratungsfolge | Termin | Status |
|------------------------|---------------|-----------------------------------|
| Beigeordnetenkonferenz | 06.03.2007 | nicht öffentlich Kenntnisnahme |
| Hauptausschuss | 18.04.2007 | öffentlich Kenntnisnahme |
| Stadtrat | 25.04.2007 | öffentlich Kenntnisnahme |

**Betreff: Information zur Begrenzung und Strukturierung der Plakatierung für
Wahlwerbung und für gewerbliche Zwecke**

Empfehlung:

Die Verwaltung empfiehlt, die Wahlwerbung nicht in der Weise einzuschränken, dass die Anzahl der Wahlplakate begrenzt wird, sondern die Wahlwerbung in der Weise zu strukturieren, dass die Ausübung der Sondernutzung für Wahlwerbung in der Sondernutzungssatzung geregelt wird und diese Sondernutzung im Übrigen von der Erlaubnispflicht nach dem Straßengesetz befreit wird.

Ingrid Häußler
Oberbürgermeisterin

Mit Beschluss vom 20.09.2006 hat der Stadtrat der Verwaltung den Auftrag erteilt, die Begrenzung und Strukturierung der Plakatierung für Wahlwerbung und gewerbliche Zwecke zu prüfen. Im Ergebnis dieser Prüfung wird die Informationsvorlage vorgelegt.

1. Begrenzung und Strukturierung der Plakatierung für Wahlwerbung

Die Verwaltung empfiehlt, die Wahlwerbung nicht in der Weise einzuschränken, dass die Anzahl der Wahlplakate begrenzt wird, sondern die Wahlwerbung in der Weise zu strukturieren, dass die Ausübung der Sondernutzung für Wahlwerbung in der Sondernutzungssatzung geregelt wird und diese Sondernutzung im Übrigen von der Erlaubnispflicht nach dem Straßengesetz befreit wird. Diese Vorgehensweise entspricht der Empfehlung des Landes im Runderlass vom 09.01.2007 bzgl. Wahlwerbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von Wahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden im Land Sachsen-Anhalt (MBI. LSA Nr. 3/2007, S. 30).

Vom Grundsatz her ist das ortsfeste Aufstellen und Aufhängen von Wahlplakaten eine Sondernutzung gemäß § 18 Abs. 1 Straßengesetz Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA), die einer Genehmigung bedarf, über die nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden ist. Für die Erteilung der Genehmigung ist die Stadt gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA (Gemeindestraßen) und § 42 Abs. 2 S. 1 StrG LSA zuständig.

Eine Beschränkung oder Ablehnung eines Antrages auf Wahlplakatwerbung muss sachlich begründet sein. Diese Gründe können die Gefährdung des Straßenverkehrs sein oder die Beeinträchtigung des Stadtbildes. So hat die Rechtsprechung eine Einschränkung oder vollständige Freihaltung eines besonders schützenswerten historischen Stadtkerns für zulässig gehalten (OVG Bremen, NJW 1968, S. 2078, für die Umgebung des Bremer Rathauses).

Bei der Ermessensentscheidung ist zu berücksichtigen, dass den Parteien und politischen Gruppierungen, die nur zur Kommunalwahl antreten oder Einzelbewerbern eine ausreichende und angemessene Möglichkeit zur Wahlwerbung eingeräumt wird. Auf diese Ermöglichung zur Selbstdarstellung besteht ein Anspruch nach dem Parteiengesetz und für Einzelbewerber und andere Gruppierungen unmittelbar aus dem Grundgesetz (Grundsatz der Chancengleichheit). Daher ist die Ausübung des Ermessens regelmäßig soweit reduziert, dass ein Anspruch auf Erteilung der Genehmigung für Wahlwerbung durch Plakate besteht. Daher empfiehlt auch der bereits erwähnte Erlass des Landes vom 09.01.2007 den Gemeinden, die Sondernutzung zur Wahlwerbung in der Sondernutzungssatzung von der Erlaubnispflicht grundsätzlich zu befreien. Mit Bezug auf den sachlichen Grund, einer Verschandelung des Stadtbildes entgegenzuwirken, ist auch die Festlegung einer Obergrenze für die Anzahl aller Wahlplakate zulässig. Rechtlich unproblematisch ist dies allerdings nur, wenn die Zahl aller für derartige Werbezwecke zur Verfügung stehenden Stellplätze als Obergrenze gewählt wird. An diesen Rahmen hat sich die Verwaltungsgemeinschaft Wolfen gehalten, deren Rechtspraxis gerichtlich überprüft und für zulässig angesehen wurde. Diese hat 1.500 Leuchten, die als Kapazität insgesamt in dem Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft zur Verfügung stehen, als Obergrenze angesehen und hiervon Kontingente an die Parteien zugeteilt.

In Halle (Saale) beträgt die Zahl der für Werbezwecke geeigneten Leuchten etwa 10.000. Diese Betrachtung erfasst nicht die sogen. A-Aufsteller, die im Stadtgebiet von Halle (Saale) einen nicht unerheblichen Teil der Wahlwerbung ausmachen. Diese müssten als zusätzliche Aufstellmöglichkeit der Zahl der Leuchten hinzugefügt werden. Außerdem ist in die Betrachtungsweise nicht in Erwägung gezogen worden, dass an einer Leuchte auch mehrere Wahlplakate angebracht werden können.

Sofern mit einer Zahl von 10.000 und mehr Stell- bzw. Aufhängmöglichkeiten von Wahlplakaten als Maximalvolumen ausgegangen wird, ist dies mit dem Ziel einer Begrenzung der Wahlwerbung nicht vereinbar. In dieser Beziehung ist ein Vergleich mit der Verwaltungsgemeinschaft Wolfen nicht möglich, weil dort eine weitaus geringere Zahl von Aufstellplätzen zur Verfügung steht.

Andere Versuche, einen Maßstab für die Beschränkung der Wahlwerbung zu finden, bergen die Gefahr von rechtlichen Auseinandersetzungen mit nicht vorhersehbaren Erfolgsaussichten und können daher nicht empfohlen werden. Der Anspruch einer Partei ist auf eine Darstellungsmöglichkeit gerichtet, die für die jeweilige Partei notwendig und angemessen ist. Allgemeine Grundsätze, ob das Mindestmaß für eine angemessene Wahlwerbung durch eine Beschränkung nicht verletzt ist, lassen sich aus der Rechtsprechung nicht entnehmen, da es sich um Einzelfallentscheidungen handelt. So hat das Bundesverwaltungsgericht bereits in einer Entscheidung aus dem Jahr 1974 (BVerwG, Urteil vom 13.12.1974, NJW 1975, S. 1293) entschieden, dass in einer Großstadt von 350.000 Einwohnern die Bereitstellung von insgesamt 4.140 Werbeflächen für 6 zugelassene Parteien nicht ausreichend ist, um die Darstellung der einzelnen Parteien in dem nach dem Parteiengesetz und dem Grundgesetz gebotenen Umfang zu gewährleisten. Das Oberverwaltungsgericht Bremen hat eine Obergrenze für sachwidrig angesehen, die aus der Einwohnerzahl – 1 Wahlplakat je 50 Einwohner – abgeleitet worden ist. Das Oberverwaltungsgericht führt an, dass dieses Kriterium die Zahl der zur Wahl zugelassenen Parteien (im entschiedenen Fall 11) nicht berücksichtigt. Auf der anderen Seite liegen Entscheidungen von Verwaltungsgerichten in der I. Instanz vor, die es als ausreichend angesehen haben, dass eine Aufstellungsmöglichkeit je 100 Einwohner zur Verfügung steht (VG Gelsenkirchen, NwVBl. 1999, S. 106, Bundestagswahl, VG Gießen, NVwZ-RR 2001, S. 417, Kommunalwahl).

Die Rechtsprechung hat Entscheidungen getroffen, die jeweils auf die Umstände des Einzelfalles abheben, wozu die Zahl der möglichen Aufstellungsorte, die Art der Wahl und die Zahl der Parteien, die zur Wahl antreten, berücksichtigt werden müssen. Folglich lässt sich kein allgemeiner Grundsatz für einen Maßstab zur Begrenzung der Anzahl der Wahlplakate aufstellen. Daher geht auch der bereits erwähnte Runderlass vom 09.01.2007 auf eine solche zahlenmäßige Begrenzung nicht ein, sondern gibt nur Handlungshinweise für eine Verteilung nach dem Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit, die allerdings zunächst einen Maßstab zur Begrenzung voraussetzt. Wegen der rechtlichen Unsicherheit, die in der Wahl eines Maßstabes zur Begrenzung der Wahlwerbung liegt, empfiehlt die Verwaltung, diesen Weg nicht weiter zu beschreiten.

Statt dessen sollte der Empfehlung des Landes aus dem Runderlass vom 09.01.2007 gefolgt werden und die Ausübung der Sondernutzung für Sichtwerbung zu Wahlzwecken während der Zeit des Wahlkampfes von der Erlaubnispflicht gemäß § 50 StrG LSA in der Sondernutzungssatzung befreit werden und die konkrete Ausübung der Sondernutzung ebenfalls in der Satzung geregelt werden.

Da wie bereits ausgeführt in der Wahlkampfzeit das Ermessen der Stadt eingeschränkt ist, so dass einem Antrag auf Erteilung der Sondernutzung in der Regel entsprochen werden muss, stellt es eine Verwaltungsvereinfachung dar, wenn die Erlaubnispflicht für Wahlwerbung aufgehoben wird. Die Ausübung der Sondernutzung, die in den Bescheiden über die Sondernutzung standardmäßig wie in Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt wird, kann auch in der Sondernutzungssatzung allgemein geregelt werden.

Dazu gehört, dass die Ausübung der Sondernutzung zu Wahlwerbung zeitlich befristet wird. Da es keine einheitliche rechtliche Vorgabe oder Rechtsprechung zur Dauer des Wahlkampfes gibt, steht die Festlegung des Beginns und der Dauer der Sondernutzung im Ermessen der Stadt. Es ist z. B. der Zeitpunkt von 6 Wochen vor dem Wahltermin Beginn des Wahlkampfes und eine weitere Frist von 1 Woche nach dem Wahltermin zum Entfernen der Wahlplakate vom Verwaltungsgericht Dessau unbeanstandet geblieben (Beschluss VG Dessau vom 02.02.2006).

Über die praktizierten Beschränkungen in den Bescheiden über die Erlaubnis zur Sondernutzung hinaus, wie etwa das Gebot, Wahlplakate nur an Lichtmasten aus Beton anzubringen, die Höhe der Unterkante der Plakate sowie das Verbot jeglicher Behinderung oder Gefährdung des Straßenverkehrs kann auch das Freihalten bestimmter Bereiche wie etwa dem Marktplatz geregelt werden.

Diese allgemeinen Beschränkungen lassen sich ohne großen Aufwand effektiv kontrollieren. Ungeachtet des Umstandes der rechtlichen Problematik bei der Festlegung einer zahlenmäßigen Begrenzung der Wahlplakate ist auch die praktische Umsetzung und Kontrolle mit Aufwand verbunden. In der Verwaltungsgemeinschaft Wolfen werden mit der Zuteilung von Kontingenten für das Aufstellen von Wahlplakaten auch zur Kontrolle Aufkleber vergeben, die an den entsprechenden Plakaten anzubringen sind. Diese Kontrolle ist erheblich aufwendiger, als z. B. das bloße Feststellen, ob ein Wahlplakat nach der Beendigung des Wahlkampfes nicht abgehängt worden ist oder an einem Mast angebracht worden ist, der hierfür nicht zugelassen ist, weil er mit einem Farbanstrich versehen ist. Sollte ein Aufkleber fehlen, kann vorgebracht werden, dieser sei von Dritten entfernt worden oder es sei schlicht vergessen worden, den Aufkleber anzubringen, so dass sich daraus keine Handhabe zur wirksamen Durchsetzung der Begrenzung bietet. Letztlich hat eine Regelung über eine Kontingentierung nur Sinn, wenn ihre Einhaltung mit vertretbarem Aufwand und effektiv durchgesetzt werden kann.

2. Begrenzung und Strukturierung gewerblicher Werbung

Die Begrenzung und Strukturierung der gewerblichen Werbung wird in einer Arbeitsgruppe der Verwaltung mit der DSM/Ströer beraten. Zielsetzung ist eine Beschränkung der gewerblichen Werbung dergestalt, dass diese nur an dafür vorgesehenen Vorrichtungen bzw. Tafeln angebracht werden darf. Über die Gestaltung dieser Werbemöglichkeiten, die Aufstellungsorte und die Übernahme der Kosten für diese Einrichtungen gibt es noch kein abschließendes Ergebnis.